



An die  
politischen Gemeinden  
des Kantons St.Gallen

Gesundheitsdepartement  
Oberer Graben 32  
9001 St.Gallen  
T 058 229 35 70  
F 058 229 39 62  
info.gdgs@sg.ch  
www.gesundheit.sg.ch

St.Gallen, 29. Januar 2016

### **Informationsschreiben 2016/1 betreffend die Versicherungspflicht**

#### **Neue internationale Sozialversicherungsabkommen und Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (Revision der Gaststaatverordnung)**

Sehr geehrte Frau Stadtpräsidentin  
Sehr geehrter Herr Stadtpräsident  
Sehr geehrte Frau Gemeindepräsidentin  
Sehr geehrter Herr Gemeindepräsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Beiliegend erhalten Sie zu Ihrer Information das Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit (BAG) vom 17. Dezember 2015. Im Zusammenhang mit der Durchführung der Versicherungspflicht sind die Ausführungen zu den neuen internationalen Sozialversicherungsabkommen und zur Krankenversicherung von in der Schweiz erwerbstätigen Familienangehörigen von Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (Revision der Gaststaatverordnung) zu beachten.

Bei allfälligen Fragen wenden Sie sich bitte an die Gemeinsame Einrichtung KVG, Fachbereich Vollzugsaufgaben, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn (Telefon: 032 625 30 30, E-Mail: [eu@kvg.org](mailto:eu@kvg.org)).

Wir ersuchen Sie um Kenntnisnahme.

Freundliche Grüsse

Donat Ledergerber, mag.art.  
Generalsekretär



### **Beilage**

- Schreiben des Bundesamtes für Gesundheit vom 17. Dezember 2015

### **Kopie zur Kenntnisnahme an:**

- Gemeinsame Einrichtung KVG, Fachbereich Vollzugsaufgaben, Gibelinstrasse 25, Postfach, 4503 Solothurn
- santésuisse, Römerstrasse 20, 4500 Solothurn
- Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Beat Tinner, Präsident, Gemeindehaus, 9478 Azmoos
- Geschäftsstelle der Vereinigung St.Galler Gemeindepräsidentinnen und Gemeindepräsidenten (VSGP), Herrn Roger Hochreutener, Bahnhofplatz 5, Postfach 735, 9001 St.Gallen
- Departement des Innern, Regierungsgebäude, 9001 St.Gallen
- Versicherungsgericht des Kantons St.Gallen, Wassergasse 44, 9001 St.Gallen
- Sozialversicherungsanstalt des Kantons St.Gallen (SVA), Herrn Bruno Leutenegger, Leiter Ausgleichskasse, Brauerstrasse 54, 9016 St.Gallen
- Kantonales Migrationsamt, Herr Jürg Eberle, Leiter, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen
- Kantonales Amt für Wirtschaft, Herr lic.iur.HSG Peter Kuratli, Leiter, Unterstrasse 22, 9001 St.Gallen
- Intern: AP / NU / LJO



CH-3003 Bern  
BAG

---

An die Kantonsregierungen und die  
für die Kontrolle der Versicherungspflicht  
zuständigen kantonalen Stellen

Ihr Zeichen:  
Referenz/Aktenzeichen: 515.0000-2/12.009306/1153614/  
Unser Zeichen:  
Sachbearbeiter/in:  
Bern, 17. Dezember 2015

1. **Verordnung des EDI über die Preisniveauidizes und die Durchschnittsprämien 2016 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen**
2. **Urteil vom 3. Dezember 2015 [9C\_268/2015] des Bundesgerichts. Änderung der Rechtsprechung**
3. **Notenwechsel zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz von 1938/1939 betreffend Grenzärzte / Teilsuspendierung**
4. **Neue internationale Sozialversicherungsabkommen**
5. **Krankenversicherung von in der Schweiz erwerbstätigen Familienangehörigen von Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (Revision der Gaststaatverordnung)**

Sehr geehrte Damen und Herren

Gerne informieren wir Sie nachfolgend über die oben genannten Themenbereiche.

1. **Verordnung des EDI über die Preisniveauidizes und die Durchschnittsprämien 2016 für den Anspruch auf Prämienverbilligung in der Europäischen Union, in Island und in Norwegen**

Gemäss Art. 6 und 7 der Verordnung über die Prämienverbilligung in der Krankenversicherung für Rentnerinnen und Rentner, die in einem Mitgliedstaat der EG, in Island oder in Norwegen wohnen werden die Preisniveauidizes und die Durchschnittsprämien vom Eidgenössischen Departement des Innern (EDI) jährlich neu festgelegt. Die Verordnung für den Anspruch auf Prämienverbilligung 2016 wurde am 24. November 2015 vom EDI genehmigt und am 15. Dezember 2015 in der amtlichen Sammlung des Bundesrechts publiziert. Sie ist unter folgender Internetseite abrufbar: <https://www.admin.ch/opc/de/official-compilation/2015/5133.pdf>

## **2. Urteil vom 3. Dezember 2015 [9C\_268/2015] des Bundesgerichts. Änderung der Rechtsprechung**

Mit Urteil vom 3. Dezember 2015 [9C\_268/2015] ändert das Bundesgericht seine Rechtsprechung. Krankenkassen müssen neu nach dem Tod einer versicherten Person die Prämie der OKP für die Zeit nach dem Todestag bis zum Ende des Monats zurückerstatten (Teilbarkeit der Prämie). In einem Entscheid aus dem Jahr 2006 war das Bundesgericht noch von der Unteilbarkeit der Monatsprämien für die OKP ausgegangen. Es erachtete es deshalb als rechtmässig, dass Krankenkassen die Prämie für den ganzen laufenden Monat fordern, selbst wenn der Versicherungsschutz nur für einen Bruchteil dieser Zeit bestand. An dieser Rechtsprechung hält das Bundesgericht nun nicht mehr fest. Wie im Bereich der privatrechtlichen Versicherungen ist nun auch bei der OKP vom Grundsatz der Teilbarkeit der Prämien auszugehen. Das neue Urteil hat zur Folge, dass die Krankenkassen ab sofort nach dem Tod einer versicherten Person die Prämie der OKP für die Zeit nach dem Todestag bis zum Ende des Monats zurückerstatten müssen.

## **3. Notenwechsel zwischen dem Fürstentum Liechtenstein und der Schweiz von 1938/1939 betreffend Grenzärzte / Teilsuspendierung**

### **Leistungserbringer**

Wie wir Ihnen bereits in unserem Schreiben vom 26. September 2014 mitgeteilt haben, können sich die Versicherten, die in der Grenzregion zu Liechtenstein wohnen, gestützt auf den teilsuspendierten Notenwechsel nur bei den Ärztinnen und Ärzten und bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten in Liechtenstein, die in die liechtensteinische Bedarfsplanung aufgenommen sind, behandeln lassen. Unter nachfolgendem Link können Sie die in die Bedarfsplanung aufgenommenen Ärztinnen und Ärzte abrufen: <http://www.aerztekammer.li/arzt-finden/mitgliederverzeichnis/>

Bei den Zahnärztinnen und Zahnärzten sind alle für die OKP zugelassen; es gibt also keine Bedarfsplanung. Die Kosten von Untersuchungen in Praxislabors, welche im Rahmen der Behandlungen von den liechtensteinischen Ärztinnen und Ärzten und Zahnärztinnen und Zahnärzten durchgeführt werden, haben die Krankenversicherer zu übernehmen. Das Gleiche gilt für Medikamente, welche die Ärztinnen und Ärzte und Zahnärztinnen und Zahnärzte bei den Behandlungen abgeben. Verschriebene Medikamente müssen von den Versicherten in der Schweiz bezogen werden. Die Versicherten in der Grenzregion dürfen sich gestützt auf den teilsuspendierten Notenwechsel bei keinen anderen Leistungserbringern in Liechtenstein zulasten der schweizerischen Krankenversicherung behandeln lassen.

### **Laborleistungen**

Die Krankenversicherer übernehmen gestützt auf den teilsuspendierten Notenwechsel die Kosten von Laborleistungen, die in einem Labor in Liechtenstein bis zum 30. Juni 2016 durchgeführt werden. Nach dieser Übergangsfrist dürfen die Kosten für solche Laborleistungen nicht mehr übernommen werden.

### **Anwendbare Tarife**

Die Krankenversicherer verlangen von den liechtensteinischen Ärztinnen und Ärzten und Zahnärztinnen und Zahnärzten für Behandlungen ab dem 1. Januar 2016, dass sie nach dem schweizerischen Tarmed abrechnen, unter Anwendung des Taxpunktwertes, der im Wohnkanton der versicherten Person gilt. Damit wird der teilsuspendierten Notenwechsel umgesetzt, in dem geregelt wird, dass die Kostenerstattung für Behandlungen von schweizerischen Versicherten in Liechtenstein auf den Betrag beschränkt wird, der im Wohnkanton der versicherten Person vergütet würde.

#### 4. Neue internationale Sozialversicherungsabkommen

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Uruguay (SR 0.831.109.776.1) ist am 1. April 2015 in Kraft getreten. Das Abkommen gilt für die AHV/IV und betrifft den Krankenversicherungsbereich nur **indirekt**. Gemäss Artikel 4 Absatz 4 KVV bleibt der aus der Schweiz nach Uruguay entsandte Arbeitnehmende der Krankenversicherung in der Schweiz unterstellt, und zwar während der ganzen Dauer der Entsendung (2 Jahre mit Verlängerungsmöglichkeit).

Das Sozialversicherungsabkommen zwischen der Schweiz und Südkorea (SR 0.831.109.281.1) ist am 1. Juni 2015 in Kraft getreten. Das Abkommen gilt für die AHV/IV und betrifft den Krankenversicherungsbereich nur **indirekt**. Gemäss Artikel 4 Absatz 4 KVV bleibt der aus der Schweiz nach Südkorea entsandte Arbeitnehmende der Krankenversicherung in der Schweiz unterstellt, und zwar während der ganzen Dauer der Entsendung (höchstens 6 Jahre).

Ist ein aus der Schweiz entsandter Arbeitnehmende nach Uruguay oder Südkorea im Land der vorübergehenden Tätigkeit obligatorisch krankenversichert, kann er gestützt auf Artikel 2 Absatz 2 KVV verlangen, von der Versicherungspflicht in der Schweiz befreit zu werden. Wenn sich ein aus diesen Ländern in die Schweiz entsandter Arbeitnehmende von der Krankenversicherungspflicht befreien lassen will, muss sich der Arbeitgeber verpflichten, dafür zu sorgen, dass während der gesamten Geltungsdauer der Befreiung für Behandlungen in der Schweiz mindestens die Leistungen nach KVG versichert sind (Art. 2 Abs. 5 KVV).

Wir nutzen die Gelegenheit, um Sie an die Regeln zu erinnern, die bei einer Entsendung einer erwerbstätigen Person (angestellt oder selbstständig) in einen Staat, mit dem die Schweiz kein Sozialversicherungsabkommen abgeschlossen hat, zur Anwendung kommen. Eine Entsendung liegt vor, wenn die Voraussetzungen von Artikel 4 Absatz 1 KVV erfüllt sind. In diesen Fällen beträgt die Weiterdauer der schweizerischen Versicherungspflicht zwei Jahre. Auf Gesuch hin kann diese Frist auf sechs Jahre verlängert werden (Art. 4 Abs. 3 KVV). Diese Regeln gelten auch für **nicht AHV-pflichtige** entsandte Arbeitnehmende (z.B. weil sie die Voraussetzungen zur Weiterführung der Versicherung gemäss Art. 1a Abs. 3 Bst. a AHVG und Art. 5 - 5c AHVV nicht erfüllen). Im Übrigen bleiben diese entsandten Arbeitnehmenden auch der Unfallversicherung unterstellt (Art. 4 UVV)

Sie erhalten in der Beilage die Tabelle "Überblick über die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz: Auswirkungen auf die Krankenversicherung und auf die Unterstellung der entsandten Arbeitnehmenden" in ihrer Version per 1. Dezember 2015.

#### 5. Krankenversicherung von in der Schweiz erwerbstätigen Familienangehörigen von Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht (Teilrevision der Gaststaatverordnung)

Die Familienangehörigen von Personen mit Vorrechten nach internationalem Recht in der Schweiz unterstehen nicht der obligatorischen Krankenversicherungspflicht. Sie können sich mit der hauptberechtigten Person bei der Versicherung der internationalen Organisation versichern. Bisher galt diese Regel nur für Personen, die keine Erwerbstätigkeit ausübten. Arbeitende Personen mussten sich in der Schweiz versichern, auch wenn sie über die Versicherung der internationalen Organisation gedeckt waren.

Um Fälle einer Doppelversicherung zu vermeiden, wurde eine Änderung von Artikel 24 der Gaststaatverordnung (V-GSG; SR 192.121) vorgenommen. Dieser Artikel betrifft den erleichterten Zugang zum Arbeitsmarkt für Personen, die zur Begleitung der hauptberechtigten Person berechtigt sind. Er präzisiert, dass Begleitpersonen, die in der Schweiz einer Erwerbstätigkeit nachgehen, der Schweizer Sozialversicherungsgesetzgebung, aber nicht der Krankenversicherungsgesetzgebung unterstellt sind.

Diese Teilrevision der V-GSG tritt am 1. Januar 2016 in Kraft. Davon betroffen sind Familienangehörige oder andere Begleitpersonen (gemäss Art. 22 V-GSG), die ihre Legitimationskarte gegen einen Ausweis Ci austauschen, um eine Erwerbstätigkeit auszuüben. Diese Personen sind ab dem 1. Januar 2016 nicht mehr der obligatorischen Krankenversicherung unterstellt.

Wir danken Ihnen für die angenehme Zusammenarbeit im 2015 und senden Ihnen unsere besten Wünsche für das neue Jahr!

Freundliche Grüsse

Abteilung Versicherungsaufsicht

Die Leiterin



Helga Portmann

Beilage:

"Überblick über die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz: Auswirkungen auf die Krankenversicherung und auf die Unterstellung der entsandten Arbeitnehmenden" (Stand per 01.12.15)

## Überblick über die internationalen Sozialversicherungsabkommen der Schweiz: Auswirkungen auf die Krankenversicherung und auf die Unterstellung der entsandten Arbeitnehmenden

Land	RS-Nummer Inkrafttreten	Anwendbarkeit auf die Krankenversicherung	Unterstellung unter die obligato- rische Krankenversicherung	Auswirkungen der Entsendung (Dauer der Unterstellung im Entsendestaat)
Australien (AU)	0.831.109.158.1 01.01.2008	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 5 Jahre Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Chile (CL)	0.831.109.245.1 01.03.1998	nein: med. Leistung Rentner indir. Wirkung Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 3 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Ex-YU (Bosnien-Herzogo- wina, Serbien, Montenegro)	0.831.109.818.1 01.03.1964	nein, Freizügigkeit/Taggeld indir. Wirkung Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 3 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Kanada (CA) + Quebec (QUE)	0.831.109.232.1 + .2 01.10.1995	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 5 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Kroatien (HR) FZA nicht anwendbar	0.831.109.291.1 01.01.1998	ja + Freizügigkeit / Taggeldversicherung KVG	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) <b>Keine Kontrolle Gleichwertigkeit durch Kt</b>
Indien (IN)	0.831.109.423.1 29.01.2011	ja, Unterstellungsregeln	Grundsätzlich am Erwerbort (ausser bei Sonderfällen)	bis 6 Jahre (Maximum) <b>Keine Kontrolle Gleichwertigkeit durch Kt</b>
Israel (IL)	0.831.109.449.1 01.10.1985	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Japan (JP)	0.831.109.463.1 01.03.2012	ja, Unterstellungsregeln	Grundsätzlich am Erwerbort (ausser bei Sonderfällen)	bis 5 Jahre (Verlängerung möglich) Entsendung aus einem Drittstaat möglich <b>Keine Kontrolle Gleichwertigkeit durch Kt</b>
Mazedonien (MK)	0.831.109.520.1 01.01.2002	ja + Freizügigkeit / Taggeldversicherung KVG	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) <b>Keine Kontrolle Gleichwertigkeit durch Kt</b>
Philippinen (PH)	0.831.109.645.1 01.03.2004	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Rheinschifferabkommen (RH) BE, DE, FR, LU, NL	0.831.107 01.12.1987	ja, für Rheinschiffer	Staat wo der Arbeitgeber seinen Sitz hat	-
San Marino (SM) FZA nicht anwendbar	0.831.109.672.1 01.03.1983	nein, Freizügigkeit/Taggeld indir. Wirkung Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 1 Jahr (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
<b>Südkorea (KR)</b>	0.831.109.281.1 <b>01.06.2015</b>	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 6 Jahre (Maximum) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Türkei (TR)	0.831.109.763.1 01.01.1972 (E 1969)	nein, Freizügigkeit/Taggeld indir. Wirkung Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
<b>Uruguay (UY)</b>	0.831.109.776.1 <b>01.04.2015</b>	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 2 Jahre (Verlängerung möglich) Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Vereinigte Staaten (US) neu ab 01.08.2014*	0.831.109.336.1 01.11.1980	nein: nur indirekte Wirkung bei Entsendung	Im Abkommen nicht geregelt (in CH KVG anwendbar)	bis 5 Jahre (Verlängerung möglich) * Befreiung nach Art. 2 Abs. 5 KVV möglich
Zypern Nord	-	Im Norden (türkische Repu- blik) FZA nicht anwendbar	In CH KVG anwendbar	-